

28.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Petition wendet sich gegen die bis Jahresende zeitlich befristete Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h auf dem innerörtlichen Streckenabschnitt der Bundesstraße B14 (am Neckartor) in Stuttgart stadteinwärts zwischen Kreuzung B14/Heilmannstraße und Neckarstraße / Willy-Brandt-Straße. Laut Angaben der Stadt Stuttgart sollen ab dem 31.8.2018 die LED-Tafeln die angestrebte neue Geschwindigkeitsbeschränkung anzeigen.

Hinweis:

Aufgrund des nun in Kraft gesetzten geltenden Stillhalteabkommens sollen die zuständigen Behörden mit dem Vollzug dieser Maßnahme bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens warten. Ich bitte, dies zu respektieren.

Begründung:

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 45 StVO liegen nicht vor. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht beschränkt werden – die bestehende Regelung (50 km/h) ist zwingend beizubehalten.

Erläuterung:

Nach geltendem Bundesrecht setzt § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 3 für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine konkrete Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse mit drohender Rechtsgutverletzung voraus. Die in den zutreffenden Paragraphen benannten Ausnahmen treffen auf diesen Fall nicht zu, insbesondere kommt eine Befreiung vom § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO durch § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO aufgrund des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO (Lärm und Abgase) nicht in Betracht, da ein zwingender Bezug zur Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und damit hervorgerufener erheblicher Auswirkungen durch veränderte Verkehrsverhältnisse vorliegen müsste. Hierzu hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stuttgart nichts vorgetragen, sodass von keiner Ausnahme auszugehen ist.

Nach eigenen Angaben der Stadt Stuttgart (vgl.

<https://www.stuttgart.de/item/show/273273/1/9/658117>) möchte die Stadt Stuttgart probeweise die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h beschränken. Sie möchte damit untersuchen, ob der Verkehrsfluss verbessert werden kann. Hierzu führt sie aus, es sei beobachtet worden, dass nach der Kreuzung Heilmannstraße die Autofahrer oft stärker als erforderlich beschleunigen würden, und im folgenden Kurvenverlauf dann wieder abbremsen würden. Ziel des Versuchs sei, die Beschleunigungs- und Abbremsvorgänge und damit den Schadstoffausstoß zu verringern.

Derartige Probebeschränkungen ohne Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage sind nach geltendem Bundesrecht, abgesehen von hier nichtzutreffenden Ausnahmen, nicht zulässig. Zum Vorliegen einer Gefahrenlage hat die Stadt Stuttgart keine Angaben gemacht. Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor – der betroffene Streckenabschnitt weist keine besondere Gefährlichkeit auf.

Sofern die Stadt Stuttgart Geschwindigkeitsübertretungen (> 50 km/h) feststellt, bleibt es ihr frei, die geltende Höchstgeschwindigkeit mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (mobile Geschwindigkeitskontrollen) oder hilfsweise auch durch Lasermessungen durch die örtliche Polizei durchzusetzen. Diese Pflicht hätte sie ohnehin bevor weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Sicherheitsgründen angeordnet werden dürfen (vgl. Nr. I. Satz 2 und Satz 3 zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit in StVO-VwV).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerörtlich auf 30 km/h oder 40 km/h laut einer durch das LUBW durchgeführten Studie insbesondere auf ebenen Flächen nicht zu einer Reduzierung der Schadstoffemissionen führt, sondern deren Zunahme begünstigt (Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/tempolimits-von-30-oder-40-km-h-verbessern-nicht-zwangslaufig-die-luftqualitat->). Die Studie unterstreicht, dass ein möglichst konstanter Verkehrsfluss auf ebenen Straßen die beste Schadstoffreduktion verspricht. Höhere Geschwindigkeiten versprechen im Regelfall einen guten und leichten Verkehrsfluss und führen regelmäßig zu niedrigeren Drehzahlen und damit zu weniger Schadstoffemissionen.

Der Landtag von Baden-Württemberg könnte der Stadt anstatt ihres Vorhabens empfehlen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts auf 60 km/h zu erhöhen und die Ampelschaltungen dergestalt zu optimieren, dass eine möglichst hohe Anzahl von Fahrzeugen möglichst zügig ohne Bremsvorgänge den Streckenabschnitt befahren können. Für die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit findet sich die Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 8 Satz 1 StVO i. V. m. Nr. VIII. Satz 1 zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit in StVO-VwV.

Unabhängig von der Möglichkeit, die zulässige Geschwindigkeit rechtlich unkompliziert erhöhen zu können, sind für eine Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit die bereits genannten rechtlichen Voraussetzungen zwingend zu berücksichtigen.